



Breite Unterstützung für eine umfassende Verbesserung des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft

**Auswertung einer Befragung und politische
Konsequenzen**

3. Oktober 2011

**Eine Initiative des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung
und Wissenschaft“, durchgeführt vom „Urheberrecht für Bildung
und Wissenschaft e.V.“ in Zusammenarbeit mit Organisationen der
„Allianz der Wissenschaftsorganisationen“, mit dem Deutschen
Bibliotheksverband e.V. und der Union der Akademien der
Wissenschaften.**

Befragung der in Bildung und Wissenschaft Tätigen: Was erwarten Sie in Ihrer Arbeit in Bildung und Wissenschaft von den Regelungen im Urheberrecht?

Eine Initiative des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, durchgeführt vom „Urheberrecht und Wissenschaft e.V.“ in Zusammenarbeit mit Organisationen der „Allianz der Wissenschaftsorganisationen“, mit dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. und der Union der Akademien der Wissenschaften.

Breite Unterstützung für eine umfassende Verbesserung des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft

Auswertung einer Befragung und politische Konsequenzen¹

3. Oktober 2011

1 Hintergrund

1.1 Warum eine Befragung der in Bildung und Wissenschaft Tätigen zum Urheberrecht?

Wie schätzen die in Bildung und Wissenschaft Tätigen die bestehenden Urheberrechtsregelungen ein, und was erwarten sie von den politischen Instanzen für die auch jetzt wieder anstehenden Reformen des Urheberrechts? Um es genauer zu wissen, hat das Aktionsbündnis die Initiative ergriffen und im Sommer mit Unterstützung des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv), der Deutschen Rektorenkonferenz (HRK) und der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften eine Online-Fragebogenaktion auf den Weg gebracht.

Mit der gewählten Methode der Online-Befragung lässt sich zwar keine für die Allgemeinheit repräsentative Stichprobe ziehen, wohl aber ein aussagekräftiges Meinungsbild aus den verschiedenen Bereichen von Bildung und Wissenschaft gewinnen, das nicht länger von den Gesetzgebenden des Bundestags ignoriert werden kann.

Über 2.500 Antworten sind eingegangen, darunter 1.653 vollständig ausgefüllte Fragebögen: Angesichts des nicht ganz einfachen Fragenkatalogs ein bemerkenswerter Rücklauf.

¹ Die Befragung wurde in Zusammenarbeit der Mitglieder der Lenkungsgruppe des Aktionsbündnisses durchgeführt. Die Organisation der Online-Befragung sowie die Bereitstellung der Auswertungsdaten oblag Mitarbeitern des Institute for Science Networking Oldenburg GmbH, unter der Leitung von Thomas Severiens. Verantwortlich für diesen Text ist der Sprecher des Aktionsbündnisses, Prof. Dr. Rainer Kuhlen. Kommentare, Antworten und Vorschläge sind bitte an ihn zu richten: rainer.kuhlen@uni-konstanz.de.

Das große Interesse an der Aktion zeigt deutlich, dass die in Bildung und Wissenschaft Arbeitenden sich der Bedeutung des Urheberrechts für ihre Arbeit bewusst sind und sich (spätestens im Rahmen dieser Befragung) intensiv mit der Materie auseinander gesetzt haben.

1.2 Zusammensetzung der Stichprobe

(Mehrfachnennungen waren möglich)

859 Personen aus der universitären Forschung
729 Personen aus der außeruniversitären öffentlich finanzierten Forschung
149 Personen aus der nicht öffentlich finanzierten Industrieforschung
563 Personen aus Bibliotheken, Museen, Archiven usw.
346 Lehrkräfte aus dem Bildungssektor (Schulen, Hochschulen, Weiterbildung)
163 Schüler und Studierende
192 Personen aus dem/r Wissenschaftsmanagement/-infrastruktur
120 Personen aus den Bereichen Medien, Publizistik
37 Personen aus der (Wissenschafts-)Politik
96 weitere, nicht näher spezifiziert

Die große Mehrheit nutzt wissenschaftliche Veröffentlichungen nicht nur, sondern **publiziert selbst**. Über alle Teilnehmende gemittelt sind es knapp 71%; schließt man die Gruppen „Bibliotheken ...“ und „Studierende/Schüler“ aus, sogar etwa 80% (s. Grafik unter Frage 6):

90,0% der Personen aus der universitären Forschung
81,6% der Personen aus der außeruniversitären öffentlich finanzierten Forschung
73,9% der Personen aus der nicht öffentlich finanzierten Industrieforschung
41,7% der Personen aus Bibliotheken, Museen, Archiven usw.
85,8% der Personen aus dem Bildungssektor (Schulen, Hochschulen, Weiterbildung)
37,0% der Studierenden/Schüler
72,3% der Personen aus dem Wissenschaftsmanagement/-infrastruktur
81,4% der Personen aus den Bereichen Medien, Publizistik
73,1% der Personen aus der (Wissenschafts-)Politik

Die Befragung liefert also Daten sowohl von AutorInnen als auch von NutzerInnen. Beide Gruppen sind in Bildung und Wissenschaft ohnehin mehr oder weniger identisch.

1.3 Methodischer Ansatz

Um den Fragebogen handhabbar zu halten, wurden im ersten Teil nur Fragen zu einer Auswahl der bekannten Probleme des derzeitigen Urheberrechts gestellt. Gefragt wurde nicht nach allgemeinen, positiven oder negativen Einschätzungen der auf Bildung und Wissenschaft zugeschnittenen Schrankenregelungen, sondern konkret nach den in ihnen enthaltenen Regelungen für die reale Nutzung. In Bezug auf § 52b UrhG lautete beispielsweise die Frage:

„Halten Sie die im Gesetz vorgesehenen Regelung der Nutzung bzw. der Einschränkungen (kleine Teile, nur im Unterricht, bestimmt abgegrenzter Kreis etc.) für zu „liberal“ (also die Rechte der Rechteinhaber zu weit einschränkend), für angemessen oder für zu restriktiv?“

In der Regel wurde alternativ gefragt („... oder ...“), wobei auf einer Sechskala jeweils ganz links die stärkste Zustimmung zu der einen und ganz rechts die stärkste Zustimmung zu der anderen Alternative markiert werden konnte. Einige Fragen sollten binär (ja/nein), einige weitere offen (freier Text) beantwortet werden. Nur wenige TeilnehmerInnen nutzten die „gemäßigten“ Antwortoptionen auf den Sechskalen; daher haben wir die Daten in der folgenden Auswertung häufig zu binären Aussagen zusammengefasst. Für die Gesamtheit der TeilnehmerInnen („Alle“) ist aber stets auch die Verteilung über die Sechskalen dargestellt.

Wir stellen im Folgenden zunächst die Ergebnisse im Überblick dar und leiten daraus die politischen Konsequenzen und Forderungen ab. Die diesem Überblick und den Forderungen zugrundeliegenden Details und Erläuterungen können dem übernächsten Abschnitt, „Ergebnisse der Umfrage“ entnommen werden.

2 Ergebnisse im Überblick

1. Zu § 52a UrhG

92% der Befragten sind der Ansicht, dass die Regelungen in § 52a UrhG zu restriktiv formuliert sind.

93% der Befragten sind der Meinung, dass urheberrechtsgeschützte Werke in Bildung und Wissenschaft nicht nur genehmigungsfrei, sondern angesichts der in der Norm eng gefassten Nutzungsbedingungen auch gebührenfrei genutzt werden sollten.

Unter denen, die Nutzungsentgelte nicht ablehnen, plädiert eine klare Mehrheit (84%) dafür, dass die Träger der Institutionen (über die von ihnen finanzierten Bibliotheken) die Entgelte übernehmen.

Eine klare Mehrheit (77%) votiert zudem für die pauschale Abrechnung der Vergütung und damit gegen individuelle Abrechnungsverfahren.

2. Zu § 52b UrhG

Über 90% der Personen aus Bildung und Wissenschaft finden § 52b UrhG zu restriktiv: Er behindert ihre Arbeit.

Über alle Akteursgruppen hinweg herrscht (zu i. d. R. gut 90%) die Meinung vor, dass für die Nutzung digitalisierter Werke *aus den Beständen der Bibliotheken* keine weiteren Gebühren gezahlt werden sollten.

Unter den (wenigen) Befürwortern einer Vergütung meint eine deutliche Mehrheit, dass die Bibliotheken selber für deren Entrichtung zuständig sein sollen. Der Einsatz von Drittmitteln oder Eigenmitteln der NutzerInnen wird von den meisten abgelehnt.

3. Zu § 53a UrhG

Eine große Mehrheit (fast 90%) ist mit den Regelungen von § 53a nicht einverstanden.

Die Ablehnung der Kostenpflichtigkeit für den Dokumentenversand ist nicht ganz so stark wie bei den vergleichbaren Fragen in den beiden vorigen Fragekomplexen, liegt aber mit durchschnittlich 78% immer noch sehr hoch.

Nur 36% jener Befragten, die eine Kostenpflichtigkeit der Dokumentenlieferung befürworten, sehen hier Bibliotheken in der Pflicht; 11% wollen dafür Drittmittel verwendet sehen. Die Mehrheit (53%) ist dagegen bereit, Dokumentlieferungen aus eigenen Mitteln zu bezahlen (wobei vermutlich mit Eigenmitteln i.d.R. die Mittel der Grundausstattung, nicht die persönlichen Mitteln gemeint sind; vgl. dazu die Interpretation zu Frage 3.2.1).

4. Zur Alternative „Schrankenregelungen vs. allgemeine Wissenschaftsklausel“

Die existierenden Schrankenregelungen werden durchweg mit hohem Werten als unangemessen bzw. zu restriktiv bewertet. Die große Mehrheit (86%) plädiert dafür, statt des bisherigen Ansatzes der kleinteiligen Schrankenregelungen den Ansatz einer allgemeinen Wissenschaftsklausel zu verfolgen.

Genehmigungsfreiheit wird bei der Nutzung in Bildung und Wissenschaft unbedingt als Recht angesehen. Die Antworten zur Frage, ob diese genehmigungsfreie Nutzung vergütet werden soll, sind zwischen Forschung und Ausbildung unterschiedlich:

61% der Antwortenden sind hier der Meinung, dass für die Forschung die Nutzung frei sein sollte, während für Zwecke der Ausbildung dies nur 58% für richtig halten – in beiden Fällen die Mehrheit.

5. Zum Zweitverwertungsrecht

Die Voten sowohl aus Bildung und Wissenschaft als auch aus dem Infrastruktur-Bereich, einschließlich der Medien und der Politik, sind eindeutig: Ein Zweitverwertungsrecht für die nichtkommerzielle Nutzung fordern 93% aller Befragten. Einzig die Gruppe „Medien“ liegt knapp unter 90%. Die TeilnehmerInnen aus dem Bereich Politik stimmen der Forderung sogar zu 100% zu.

6. Zu einem „Institutional Mandate“

Während ein „Institutional Mandate“, also ein (nicht-kommerzielles) Zweitverwertungsrecht der *Institutionen* der AutorInnen, in der juristischen und politischen Diskussion oft noch tabuisiert wird, ist die große Mehrheit (80%) aller befragten Personen aus Wissenschaft und Bildung bereit, ein solches Mandat zu akzeptieren.

7. Zur Frage der freien Verfügbarkeit des öffentlich geförderten Wissens

Diese Frage wird mit großer Mehrheit quer durch alle Akteursgruppen bejaht. Der Gesamtdurchschnitt der Zustimmung beträgt 92%.

3 Politische Konsequenzen und Forderungen

Der Gesetzgeber muss sich angesichts der Ergebnisse der Befragung in der Pflicht sehen, die Regelungen im Urheberrecht zugunsten der AutorInnen und NutzerInnen erheblich zu verbessern. Die Politik kann Bildung und Wissenschaft nicht länger kleinteilige, unbrauchbare, an der alten analogen Welt orientierte Normen zumuten.

Auch bei einer Reform des Urheberrechts im Dritten Korb müssen – das zeigen die Ergebnisse der Umfrage überdeutlich – bestehende Normen, die für die Arbeit in Bildung und Wissenschaft zentral sind, stark nachgebessert werden. Der Verweis auf seit 2001 geltende Vorgaben der EU kann nicht länger akzeptiert werden.

Die Einschätzung der in Bildung und Wissenschaft Arbeitenden, die ja keine Partikularinteressen verfolgen, sondern der Allgemeinheit zuarbeiten, kann nicht vernachlässigt werden: 92% der Befragten sind mit den Regelungen in § 52a UrhG unzufrieden, 94% mit denen in § 52b UrhG und fast 90% mit denen in § 53a UrhG.

Bei § 52a UrhG ist es mit einer Aufhebung der bestehenden Befristung bis Ende 2012 nicht getan: Die derzeitigen Nutzungsbedingungen verhindern einen großen Teil der wissenschaftlich und gesellschaftlich sinnvollen Nutzungen und müssen grundlegend korrigiert werden.

Allerdings zeigt die Befragung deutlich, dass die große Mehrheit der Befragten kaum noch auf eine Verbesserung einzelner Schrankenbedingungen setzt, sondern die Einführung eines allgemeinen Wissenschaftsprivilegs fordert.

Bei allen Bildung und Wissenschaft betreffenden Regelungen muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass in jeden Fall die Nutzung publizierter Werke genehmigungsfrei erfolgen darf. Wenn der Gesetzgeber für die Nutzung eine Vergütungsverpflichtung weiter vorsieht (was von der Mehrheit der Befragten abgelehnt wird), müssen die Mittel dafür von den Trägern der Einrichtungen erbracht werden, sei es über die Budgets der Bibliotheken oder über die Grundausstattung der WissenschaftlerInnen und Lehrenden.

Eine individuelle Abrechnung der Nutzung sollte grundsätzlich nicht erfolgen; pauschale Lösungen haben hier eindeutig Vorrang.

Wie auch bei der Anhörung des Bundesjustizministeriums zum Zweitverwertungsrecht von den meisten Experten gefordert wurde, sollte der Gesetzgeber zur Stärkung der Autorenrechte unbedingt das unabdingbare (nicht-kommerzielle) Zweitverwertungsrecht im Gesetz verankern.

Besonders deutlich fordern die Befragten (in Übereinstimmung mit entsprechenden Petitionen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag), dass zumindest das mit öffentlichen Mitteln geförderte Wissen frei öffentlich zugänglich gemacht wird.

Um diese freie öffentliche Zugänglichmachung zu erreichen, sollte der Gesetzgeber über Gutachten klären lassen, ob das Zweitverwertungsrecht auch den *Institutionen* der AutorInnen verbindlich zugesprochen werden darf. Dieser Lösung stimmen 80% der befragten Personen aus Bildung und Wissenschaft zu. Das Zweitverwertungsrecht muss also nicht ein bloßes individuelles Recht sein.

4 Ergebnisse im Einzelnen

4.1 Zu den Schrankenregelungen, die bei den letzten beiden Anpassungen des Urheberrechts 2003 und 2008 in das Gesetz eingefügt wurden

Es konnte nicht erwartet werden, dass die Befragten die konkreten Regelungen der jeweiligen Schrankenregelung im Kopf haben oder bei der Beantwortung nachschlagen. Zudem sind diese Normen so formuliert, dass die wenigsten Betroffenen sie gänzlich verstehen. Das gilt selbst für Juristen – nicht umsonst musste die Bedeutung und Reichweite der Regelungen vor Gericht geklärt werden. Die Normen wurden daher im Fragebogen in Anschluss an die jeweilige Frage knapp erläutert.

Fragenkomplex 2: UrhG § 52a regelt die „öffentliche Zugänglichmachung“, also die Online-Verfügbarkeit von Werken für Unterricht und Forschung. Wie schätzen Sie diese Regelung ein?

Erläuterung: Diese Zugänglichmachung gilt in § 52a nicht unbeschränkt, sondern wird im Detail spezifiziert, z.B. zu Ausbildungszwecken dürfen einem „abgegrenzten Kreis“ von Unterrichtsteilnehmern „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht“ zugänglich gemacht werden. Für die Forschung gilt Ähnliches; auch hier gilt die „öffentliche“ Zugänglichmachung „ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung“. In beiden Fällen gilt Genehmigungsfreiheit, aber nicht Vergütungsfreiheit.

Frage 2.1: Halten Sie die im Gesetz vorgesehenen Regelung der Nutzung bzw. der Einschränkungen (kleine Teile, nur im Unterricht, bestimmt abgegrenzter Kreis etc.) für zu „liberal“ (also die Rechte der Rechteinhaber zu weit einschränkend), für angemessen oder für zu restriktiv?(Antwort über Sechskerskalierung)

Antworten (vgl. Grafik): Die Daten sind quer über alle Akteursgruppen sehr eindeutig. Nicht einmal 8% aller Befragten sind der Ansicht, die Regelungen in § 52a UrhG seien zu liberal in dem Sinne, dass sie die Rechte der Rechteinhaber zu sehr einschränkten. Eine Abweichung ist lediglich bei den Bibliotheken und der außeruniversitären Forschung (je gut 10%), den Medien (17,6%) und der (Wissenschafts-)Politik (23,1%) festzustellen. Hingegen sind 92,1% aller TeilnehmerInnen der Ansicht, die Regelungen in § 52a UrhG seien zu restriktiv formuliert. Die stärkste mögliche Zustimmung auf der Sechskerskala signalisierten knapp 48% der Befragten; etwa 23% wählten eine mittlere, etwa 21% eine schwache Zustimmung.

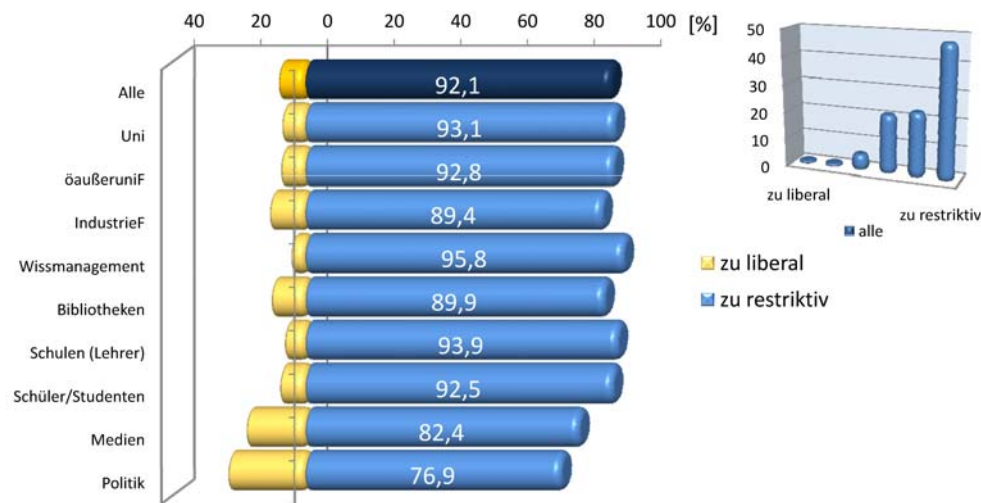


Abb. 1: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 2.1

Interpretation: Sehr deutlich, nämlich mit über 90%, bewerten die aktiv in Bildung und Wissenschaft Arbeitenden den § 52a UrhG als zu restriktiv; er behindert ihre Arbeit. Diejenigen, die eher der Infrastruktur von Bildung und Wissenschaft zuzurechnen sind (Bibliotheken, Medien, Politik) artikulieren die Kritik an § 52a vorsichtiger und geben damit zu bedenken, dass die Rechte der Rechteinhaber nicht zu stark eingeschränkt werden dürften. Aber auch sie kritisieren die Regelungen durchweg mit großer Mehrheit als zu restriktiv. Trotz der Unzulänglichkeiten von § 52a UrhG kann aus den Daten nicht geschlossen werden, dass er ersatzlos gestrichen werden sollte – beispielsweise nach Ablauf der Befragung Ende 2012. Als Alternative bietet sich eher eine umfassende Wissenschaftsklausel an, auf die in Frage 5 eingegangen wird.

Frage 2.2: Sollte die genehmigungsfreie öffentliche Zugänglichmachung elektronischer Werke für nicht-kommerzielle Zwecke und für einen abgegrenzten Nutzerkreis in Bildung und Wissenschaft (a) auch gebührenfrei oder (b) gebührenpflichtig sein? (Antwort über Sechserskalierung)

Erläuterung: Nach der vorherrschenden juristischen Einschätzung (Kommentare, Gerichtsurteile) besteht für Schrankenregelungen i. d. R. eine Vergütungspflichtigkeit. Es gibt aber Ausnahmen, wenn auch auf enge Nutzungsanwendungen bezogen. Der Gesetzgeber hat aber zweifellos den Spielraum, auch für die Nutzung urheberrechtsgeschützter Werke Gebührenfreiheit festzulegen.

Antworten (vgl. Grafik): Auch hier sind die Antworten eindeutig – und sogar noch homogener: Über alle Bereiche hinweg sind 93% mehr oder weniger stark der Meinung, dass auch urheberrechtsgeschützte Werke in Bildung und Wissenschaft nicht nur genehmigungsfrei, sondern auch gebührenfrei genutzt werden sollten. Stärkste Zustimmung zur Gebührenfreiheit signalisieren durchweg um die 76%; lediglich bei den Studierenden/Schülern sowie den Medien sind es „nur“ etwa 70%.

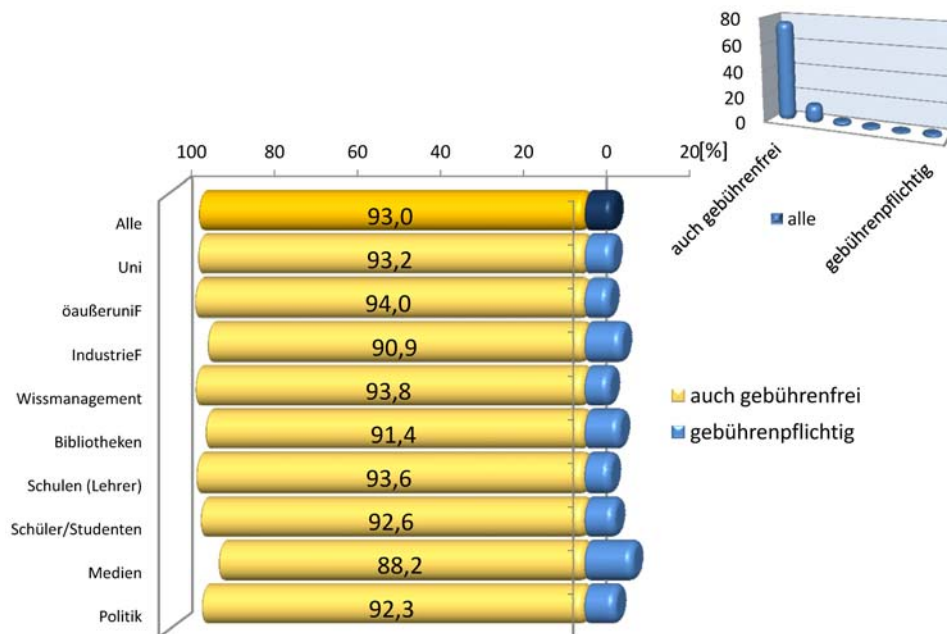


Abb. 2: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 2.2

Interpretation: Die vehemente Ablehnung von Gebühren hängt vermutlich damit zusammen, dass WissenschaftlerInnen bis in die jüngste Vergangenheit nicht für die Nutzung zahlen mussten. Klar ist jedenfalls, dass WissenschaftlerInnen und Lehrende es nicht für akzeptabel halten, für die Nutzung von Publikationen aus eigenen Mitteln zu bezahlen (vgl. auch Fragekomplex 3).

2.3.1 Wenn für die Nutzung Gebühren entrichtet werden sollen – wer soll dafür aufkommen?

Erläuterung: Diese Anschlussfrage sollten nur diejenigen 7% beantworten, die eine Gebührenpflichtigkeit für notwendig erachteten.

Antworten (vgl. Grafik): Hier waren drei Antworten möglich: a) bezahlen aus eigenen Mitteln, einschließlich der eigenen Grundausstattung; b) bezahlen mit eingeworbenen Drittmitteln, c) aus Mitteln des Trägers der Institution, i. d. R. dann wohl über die Bibliotheken. Über alle Gruppierungen hinweg zeichnete sich eine klare Mehrheit von 84% für (c) ab. Nur 3% wollen Drittmittel dafür einsetzen (b), während immerhin doch 13% bereit waren, die eigenen Mittel dafür zu verwenden. Die Personen aus der Industrieforschung (22%), den Bibliotheken (21%) und der Wissenschaftspolitik (57%) zeigten noch am ehesten die Bereitschaft, eigene Mittel einzusetzen, und 14% der Antwortenden aus der Wissenschaftspolitik sowie 10% der Antwortenden aus dem Wissensmanagement plädierten für den Einsatz von Drittmitteln. Diese Unterschiede zwischen den Akteursgruppen können aber zum Teil auf die jeweils kleine Zahl der Antworten zurückzuführen sein.

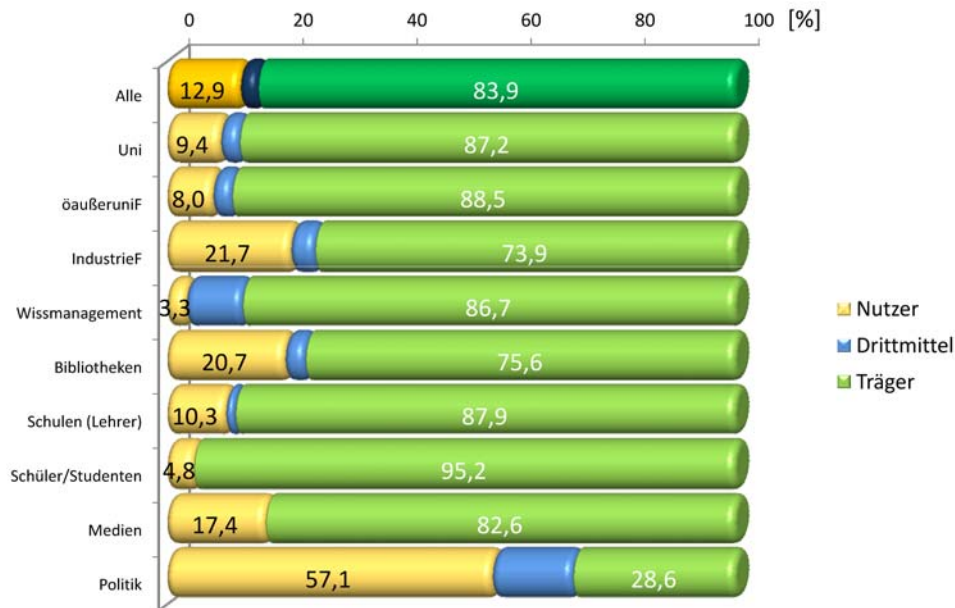


Abb. 3: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 2.3.1

Interpretation: Die geringe Zahl der Antworten auf diese Frage erschwert die Deutung. Klar erkennen lässt sich, dass die Akteure – bis auf die Wissenschaftspolitiker – überwiegend meinen, die Träger der Institutionen sollten die Nutzungsgebühren zahlen. Die bei den Gebührenbefürwortern einiger Gruppen (Industrieforschung, Bibliotheken, Medien und Wissenschaftspolitik) erkennbare Neigung, Eigenmittel zu verwenden, kann wegen der nicht ganz eindeutigen Frageformulierung entweder bedeuten, dass die WissenschaftlerInnen die Nutzungsgebühren wirklich stärker als bislang aus eigenen Mitteln begleichen sollen, oder als Plädoyer für eine Verbesserung der drittmittelunabhängigen Grundausrüstung der Forscher verstanden werden. Die hohen Werte bei der Industrieforschung und der Wissenschaftspolitik könnten auf Letzteres hindeuten. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass in allen Gruppen die überwältigende Mehrheit eine solche Gebührenpflichtigkeit generell ablehnt (vgl. die Antworten zu 2.2)

2.3.2 Wenn Gebühren entrichtet werden müssen – soll das individuell oder pauschal abgerechnet werden?

Erläuterung: Diese Anschlussfrage richtete sich an diejenigen, die eine Vergütungspflichtigkeit auch für die Nutzung in Bildung und Wissenschaft bejaht und die Träger der Institutionen für zuständig erklärt hatten.

Antworten (vgl. Grafik): Es zeichnet sich eine klare Mehrheit für die pauschale Abrechnung ab. Über alle Akteursgruppen hinweg plädieren 77% für die pauschale Abrechnung und nur 23% für die Einzelabrechnung nach individuellem Gebrauch. Die stärkste Zustimmung zu einer Pauschalabrechnung kommt aus dem Wissenschaftsmanagement (84%), die schwächste aus der Politik (62%).

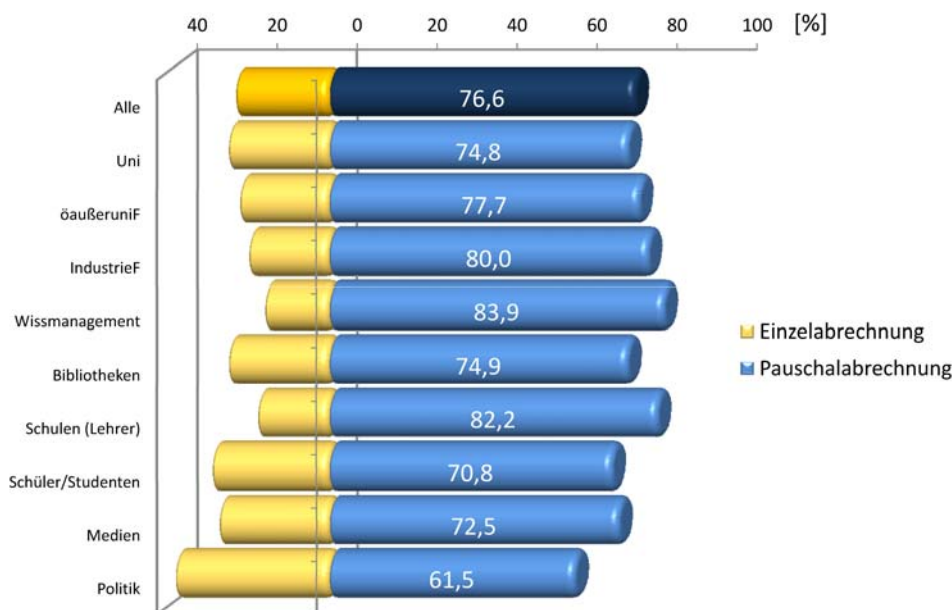


Abb. 4: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 2.3.2

Interpretation: Auch hier erschwert die geringe Zahl der Antworten die Deutung. Zudem wurde weder nach den Gründen für die Bevorzugung eines Abrechnungsmodus gefragt noch danach, über welche Partner die Pauschalen vereinbart werden sollen. Bislang gelten die Ländervertretungen und die Verwertungsgesellschaften als zuständig, ohne dass dies flächendeckend zu einem Erfolg geführt hätte. In der Literatur wird zum einen mit dem hohen Verwaltungsaufwand gegen eine individuelle Abrechnung argumentiert. Zum andern werden Datenschutzargumente und Skepsis gegenüber dem dann vermutlich nötigen Einsatz von DRM-Techniken gegen eine pauschale Abrechnung vorgebracht. Die Ergebnisse könnten als Ermutigung aufgefasst werden, über eine „Wissenschafts- und Bildungsflaute“ nachzudenken. In jedem Fall sind sie als Auftrag an den Gesetzgeber bzw. an die zuständigen Verhandlungspartner zu verstehen, von individuellen Abrechnungsverfahren abzusehen.

Zum Fragekomplex 2 gehört auch eine offene Frage:

Welche Nutzungsregelung für publizierte, elektronische Medien erwarten Sie für Bildung und Wissenschaft?

Die Auswertung der insgesamt vier offenen Fragen des Fragebogens erfolgt in einem zweiten Durchgang. Es sind Antworten im Umfang von insgesamt jeweils ca. 20 Seiten eingegangen. Hier nur einige erste Hinweise und Zitate:

Die meisten haben in verschiedenen Varianten den freien Zugang und die freien Nutzung für Bildungs- und Wissenschaftszwecke gefordert, zumal wenn die Forschung mit öffentlichen Geldern/Steuergeldern finanziert wurde. Viele haben nur einfach geantwortet „Open Access“ oder „Creative Commons“. Es wurde aber durchaus auch differenzierter geantwortet, z.B.

„Werke, die die Einrichtung bereits einmal bezahlt hat, sollen in Auszügen genehmigungsfrei und gebührenfrei im Netz der Einrichtung genutzt werden dürfen.“

„Es ist ein Unding, dass die Forschung mit großen Kosten öffentlich finanziert wird und dann die Rechte privatisiert werden und vom Staat (Bibliotheken) zurückgekauft werden müssen bzw. sich Einschränkungen für die weitere Forschung und Lehre ergeben.“

„Elektron. Zeitschriftenaufsätze müssen von Bibliotheken den Universitätsangehörigen frei zugänglich gemacht werden (gegen pauschale Entschädigung auf Landes- o. Bundesebene, nicht einz. Uni oder Institut)“

„dass die einzelne Lehrkraft, der einzelne Wissenschaftler bei online-Publikationen nicht ständig mit dem hohen Verwaltungsaufwand von Click-cent-Beträgen u.ä. belasten muss“

„Ich kann nur für Geisteswissenschaft sprechen. Hier sollten alle Publikationen juristisch frei sein und ihre Verwendung durch jedermann nur den internen Regeln der Wissenschaft folgen (d.h. Autor angeben, Zitate eindeutig belegen).“

„Der Autor entscheidet selbst, wem er seine Werke in elektronischer Form zugänglich macht, mit einer möglichst kurzen Karenzzeit für die Verlage (6 Monate). Soll auch für weiter zurückliegende Publikationen gelten.“

„Eine, die soweit wie möglich die illegale Verwendung einschließlich der Übernahme von Gedanken und Begriffen erkennbar werden lässt. Der "Gedankenklau" ist bei elektronisch zugänglichen Werken erheblich höher als bei Werken, die nur in Buchform zugänglich sind.“

„Gerade öffentliche Bibliotheken haben das Problem, dass sie nicht alle eMedien auf dem Markt auch verleihen dürfen. Hier muss das digitale Werk der physischen Buch gleichgestellt werden!“

„Der Autor behält die Rechte zur Weiternutzung seiner Veröffentlichung (z.B. aber nicht ausschließlich Grafiken und Daten).“

„Es muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Bereich Wissenschaft -- im Gegensatz zu Belletristikautoren, die von den Tantiemen leben wollen -- die Autoren vor allem wollen, dass ihr Werk möglichst weite Verbreitung und Leserschaft findet.“

„Für Forschung und Lehre an staatlichen Einrichtungen sollten Forschungsbeiträge möglichst im Rahmen einer Art "Bildungsflatrate" durch den Staat abgegolten werden. Dafür sollte ein fixer Betrag zur Verfügung stehen, der analog zu VGWort-Mitteln ausgeschüttet wird.“

Fragekomplex 3: Nutzung digitalisierter Bestände aus Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen

Frage 3.1: Halten Sie die im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen der Nutzung (nur in den Einrichtungen an speziellen Leseplätzen, nicht online vom Arbeitsplatz; nur einsehen; nur so viele elektronische Exemplare anzeigen, wie analog vorhanden, etc.) für zu „liberal“ (also die Rechte der Rechteinhaber zu weit einschränkend), für angemessen oder für zu restriktiv? (Antwort über Sechsklassifizierung)

Erläuterung: Die Fragen im Komplex 3 sollen klären, unter welchen Bedingungen Bibliotheken Werke aus ihrem Bestand zusätzlich digital verfügbar machen sollen. Nach UrhG § 52b dürfen öffentliche Bibliotheken, Museen und Archive publizierte und im Bestand vorhandene Werke genehmigungsfrei (aber gegen angemessene Vergütung) digitalisieren, und Nutzer dürfen die digitalisierten Werke in den Räumen dieser Einrichtungen an speziellen Leseplätzen einsehen, aber nicht kopieren oder speichern. Ein elektronisches Werk darf nur von so vielen Personen gleichzeitig eingesehen werden, wie die Einrichtung analoge Exemplare erworben hat (oft also nur von einer Person).

Antworten (vgl. Grafik): Noch deutlicher als bei der Frage nach § 52a UrhG, nämlich über alle Gruppen hinweg zu 94,4%, sind die TeilnehmerInnen der Ansicht, dass die Regelungen unter § 52b zu restriktiv formuliert sind. 69,2% haben dabei den größtmöglichen Zustimmungswert auf der Sechsklassifizierung gewählt. Zwischen den Akteursgruppen sind so gut wie keine Abweichungen zu verzeichnen; lediglich unter den in den Medien Tätigen finden weniger als 90% (nämlich 89,3%) die Regelung zu restriktiv.

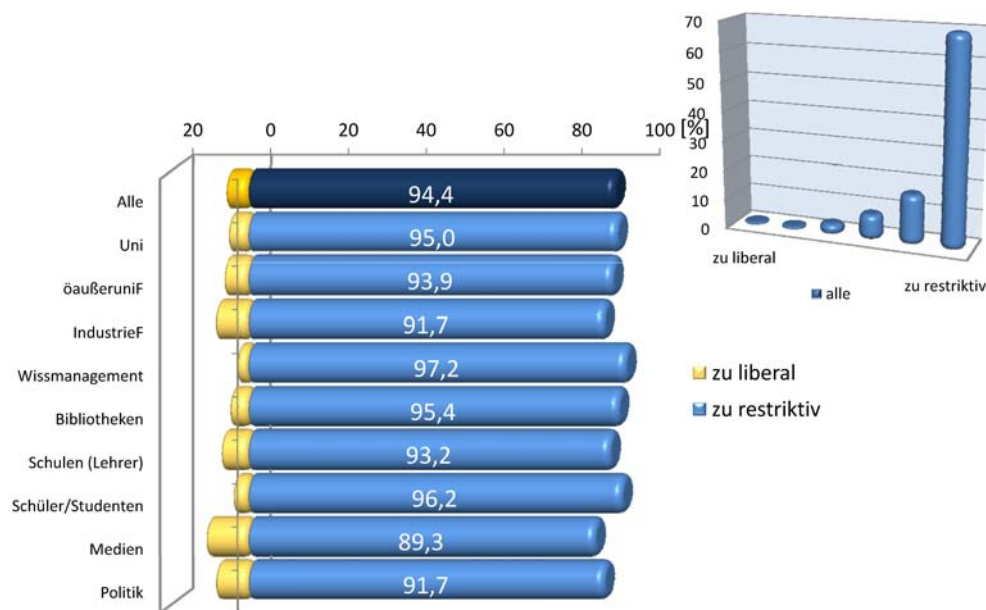


Abb. 5: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 3.1

Interpretation: Sehr deutlich ist erkennbar, dass die große Mehrheit der Personen aus Bildung und Wissenschaft den § 52b UrhG als zu restriktiv und hinderlich für die tägliche Arbeit auffasst. Für diese Einschätzung dürften vor allem zwei Gründe maßgeblich sein: Zum einen wird es als nicht zeitgemäß empfunden, dass die von den Bibliothek aus ihren eigenen Beständen digitalisierten Werke nicht vom Arbeitsplatz der Nutzer (wo immer der auch ist), sondern nur in den Räumen der Bibliothek eingesehen werden dürfen. Zum andern stören sich viele daran, dass Bibliotheken ihren Nutzern nicht gestatten dürfen, die an den „Leseplätzen“ eingesehenen Werke z. B. auf einem mitgebrachten USB-Stick abzuspeichern. Nutzer müssen bisher tatsächlich eigene Mitschriften anfertigen, wenn sie einzelnen Passagen später als Zitat verwenden wollen. Zwar sind für die im deutschen Gesetz festgeschriebenen Regelungen zum Teil verbindliche Vorgaben der EU-Richtlinie von 2001 verantwortlich. Aber solche Vorgaben rechtfertigen keinesfalls das Festhalten an unbrauchbaren und unzeitgemäßen Normen im Gesetz.

Auch hier wurde nach der Kostenpflichtigkeit gefragt:

3.2.1 Halten Sie es für gerechtfertigt, wenn die elektronische Nutzung/Bereitstellung von Werken, die in einer Bibliothek analog vorhanden sind, auch für Zwecke von Bildung und Wissenschaft kostenpflichtig ist?

Erläuterung: Auch hier gilt das unter 2.2 Gesagte: Nach der vorherrschenden juristischen Einschätzung (Kommentare, Gerichtsurteile) besteht für Schrankenregelungen i. d. R. eine Vergütungspflichtigkeit. Es gibt jedoch Ausnahmen, wenn auch auf enge Nutzungsanwendungen bezogen. Der Gesetzgeber hat aber zweifellos den Spielraum, auch für die im öffentlichen Interesse liegende, nicht-kommerzielle Nutzung urheberrechtsgeschützter Werke Gebührenfreiheit festzulegen.

Antworten (vgl. Grafik): Die Daten signalisieren durchweg (mit i. d. R. um die 90%), dass für die Nutzung digitalisierter Werke *aus den Beständen der Bibliotheken* keine weiteren

Gebühren gezahlt werden sollten. Bei den aktiv in der Forschung Tätigen liegen die Werte knapp über, bei den Akteuren aus der Infrastruktur knapp unter 90%. Den stärksten der drei angebotenen Zustimmungsgrade zu dieser Aussage wählten durchweg um die 76% der TeilnehmerInnen.

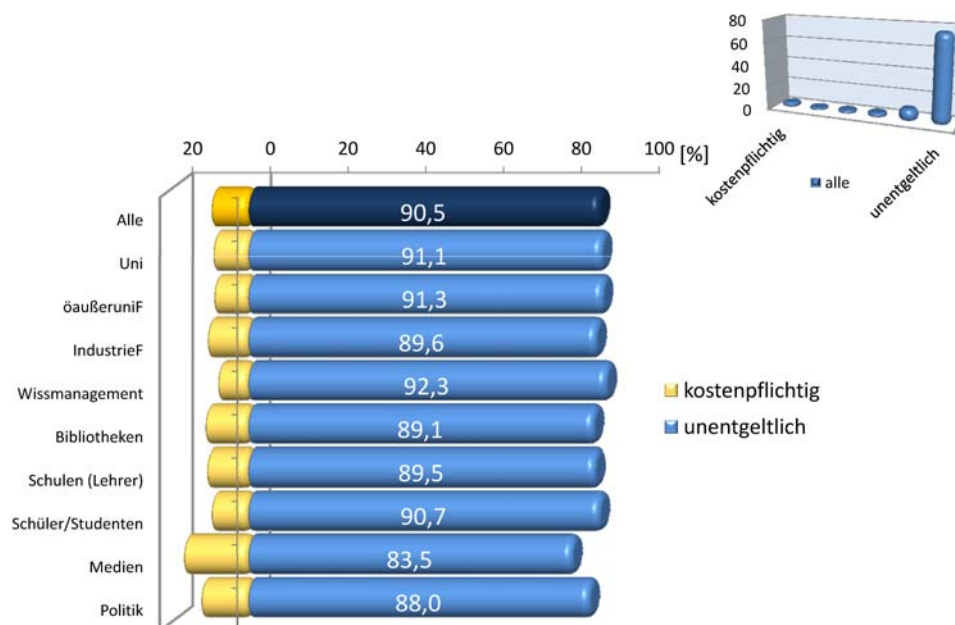


Abb. 6: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 3.2.1

Interpretation: Vom Gesetzgeber ist für die Nutzung digitalisierter Werke an den Leseplätzen der Bibliotheken eine Vergütungsverpflichtung vorgesehen: „Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“ Dem erteilen die TeilnehmerInnen dieser Befragung eine klare Absage: Die Regelung wird offensichtlich als nicht angemessen und wohl auch als unfair empfunden, da die Öffentlichkeit für den Erwerb der zugrundeliegenden analogen, gedruckten Werke schon einmal gezahlt hat.

3.2.2 Wenn Sie bei der vorherigen Frage zu einer „kostenpflichtigen“ Regelung tendierten: Wer soll bezahlen?

Antworten (vgl. Grafik): Da die große Mehrheit sich unter 3.2.1 gegen die Kostenpflichtigkeit ausgesprochen hat, gab es relativ wenige Antworten auf diese Zusatzfrage. Wie schon bei der entsprechenden Frage 2.3.1 meinten die meisten, dass die Bibliotheken selber für die Entrichtung der Vergütung zuständig sein sollen: Über alle Akteursgruppen hinweg liegt der Wert bei 75%. Leichte Abweichungen nach unten ergeben sich bei den öffentlich finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen (72%) und den Schülern/Studierenden (74%); am stärksten bevorzugen die Medienvertreter (90%) diese Lösung. Wenig Zustimmung (insgesamt 8%) erfährt der Vorschlag, eingeworbene Drittmittel dafür zu verwenden. Auch bei der Frage, ob eigene Mittel, z. B. aus der Grundausrüstung, für die Gebühren verwendet werden sollen, gibt es ein gemischtes Bild: Im Durchschnitt halten das 17% für angemessen. Am wenigsten sind die Lehrenden (6%) und die Medienvertreter (5%) dieser Meinung, während 19% der Bibliothekare, 20% der

Wissenschaftler an außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen und 21% der Schüler/Studierenden, die eine Kostenpflicht befürworten, eine Beteiligung der Eigenmittel für angemessen halten.



Abb. 7: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 3.2.2

Interpretation: Die Position, dass die Bibliotheken die Gebühren für die Nutzung ihrer digitalisierten Bestände selber entrichten müssten, vertreten 75% der Antwortenden – weniger als bei Frage 2.3.1, aber immer noch eine große Mehrheit. Die NutzerInnen sind daran gewöhnt, dass die Bibliothek für die Informationsversorgung zuständig ist, und sehen das für die elektronische Bereitstellung von in der Bibliothek vorhandenen Werken nicht anders. Etwas überraschend mag sein, dass der Einsatz von eingeworbenen Drittmitteln weitgehend abgelehnt wird (vgl. dazu aber die Antworten zu Frage 4.2.2, wo nach der Dokumentlieferung aus externen Beständen gefragt wird). Die Frage nach der Vergütung durch eigene Mittel war leider auch hier so formuliert, dass darunter auch eigene persönliche Mittel verstanden werden konnten. Gemeint waren Mittel, über die die NutzerInnen aus ihrer institutionellen Ausstattung verfügen – und die Antworten zeigen, dass dies überwiegend auch so verstanden wurde (vgl. hier die in dieser Frage abweichenden Ergebnisse bei Frage 4.2.2).

Zu Fragekomplex 3 gehört auch eine offene Frage:

Wie sollen Bibliotheken, Museen, Archive und ggf. weitere Bildungseinrichtungen ihre der Bildung und Wissenschaft dienenden Materialien nach Ihrer Meinung elektronisch zugänglich machen?

Die Auswertung der vier offenen Fragen erfolgt in einem zweiten Durchgang. Hier sind Antworten im Umfang von insgesamt jeweils ca. 20 Seiten eingegangen. Hier nur einige erste Hinweise und Zitate:

Auch hier überwiegt die Forderung nach freier Zugänglich- und Nutzbarkeit, zumindest im Campusbereich der Hochschule, aber häufig auch über das Internet allgemein.

„Für den Nutzer kostenfrei, da bei Entstehung von Kosten die Gefahr besteht, auf die Kenntnisnahme zu verzichten. Dies wäre insbesondere in den Geisteswissenschaften fatal und würde nicht gerade die wissenschaftliche Redlichkeit befördern.“

„B, M, A sollen gedruckte Werke aus dem eigenen Bestand für den ganzen Campus ihrer Einrichtung online zugänglich machen dürfen. Allerdings muss durch technische Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass eine Weitergabe der Dateien nicht möglich ist.“

„über entsprechend geschütztes und verschlüsseltes Verfahren im Internet / per Zusendung als PDF o.ä. auf eine in ihrem System hinterlegte Mailadresse“

„Eine nachträgliche Digitalisierung zu reglementieren/vergüten halte ich für verständlich. Ich halte hierfür Kosten allerdings nur dann für vertretbar, wenn für den Nutzer (bzw. die Bibliothek) ein Mehrwert (also z.B. mehrfache gleichzeitige Nutzung) entsteht“

„Ja. Der Vorteil ist doch die mehrfache Nutzung eines Werkes für das sonst mehrere (und ggf. nicht verfügbare, weil ausgeliehene) analoge Kopien vorhanden sein müssen.“

„mit offenen Formaten, welche diskriminierungsfrei gelesen werden können. Also beispielsweise ohne digitales Rechtemanagement und nicht in proprietären Dateiformaten (Bsp: PDF)“

„An jedem Arbeitsplatz“ – „ über die eigene Homepage der entsprechenden Einrichtung“ - im Intranet frei nutzbar und ausdrückbar“

„Idealerweise sollte ein gemeinsamer Pool von öffentlichen Bildungseinrichtungen geschaffen werden, durch den die digitalisierte Materialien etwa in Form einer Nationallizenz zugänglich gemacht werden können“

„Angemessene Lizenz für zusätzliche digitale Nutzung ist vertretbar. Bereitstellung für personalisierte Nutzung (entsprechend zum Bibliotheksausweis) ist akzeptabel, Anbindung an Portale mit "single-sign-on" für gemeinsamen Zugang für digitale Materialien“

„Muss kostenlos sein. Wissenschaftliche Einrichtungen sollten generell nichts bezahlen müssen. Eine technische Einschränkung auf Leseplätze, Datenformate, DRM oder ähnliches ist nicht akzeptabel.“

„Die Bibliothek ist nicht mehr als Ort (Gebäude) aufzufassen, sondern sie ist zuständig für die Verteilung der Information bis an den Arbeitsplatz des Wissenschaftlers, die Kontrolle der Zugänglichkeit über die PCs der Einheiten ist kein Problem mehr.“

Fragenkomplex 4: Kopienversand

Erläuterung: Nach UrhG § 53a dürfen öffentlich finanzierte Bibliotheken elektronische Dokumente als grafische (nicht textverarbeitungsfähige) Datei „zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ für „nicht gewerbliche Zwecke“ gegen Vergütung bereitstellen, aber nur dann, wenn kommerzielle Anbieter auf den Informationsmärkten solche Dienste nicht selber zu „angemessenen Bedingungen“ anbieten. Wenn diese das tun, dürfen Bibliotheken nur analoge (Papier-)Kopien versenden.

4.1 Halten Sie die im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen der Versanddienstleistungen der Bibliotheken (nur als grafische Datei, nur wenn der Markt das nicht leistet ,etc.) für berechtigt oder für unangemessen, wenn es um Bildungs- und Wissenschaftszwecke geht?

Antworten (vgl. Grafik): Auch hier wurde eine Sechskerskala angeboten – jeweils drei Ausprägungen für „berechtigt“ und „unangemessen“. Über alle Akteursgruppen hinweg (und die je drei Antworten zusammengefasst) fanden 89,5% der TeilnehmerInnen diese Regelung „unangemessen“. (Maximale Zustimmung zu dieser Einschätzung signalisierten im Durchschnitt 71%.) Leichte Abweichungen nach oben finden sich vor allem bei den Bibliotheken und der Politik (jeweils 92,3%). Für berechtigt halten am ehesten noch Industrieforscher (14,5%) und Medienvertreter (15,7%) diese Regelung.

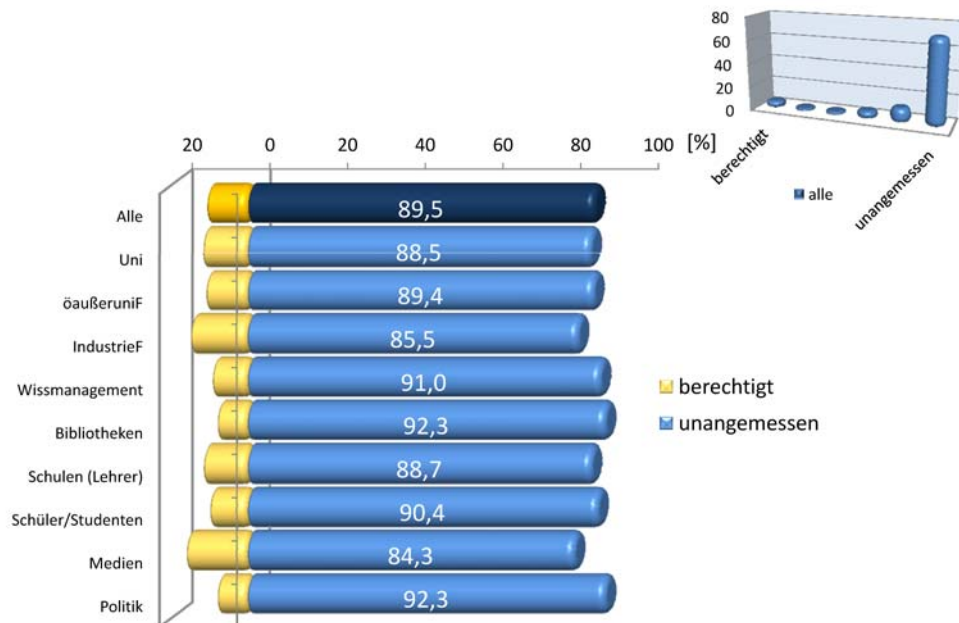


Abb. 8: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 4.1

Interpretation: Es ist deutlich erkennbar, dass die stark überwiegende Mehrheit mit den Regelungen von § 53a nicht einverstanden ist. Nach den Gründen hierfür wurde nicht explizit gefragt. Man kann davon ausgehen, dass sowohl die nutzerunfreundliche Beschränkung auf grafische Dateien als unangemessen empfunden wird (obwohl dieser Schaden von Nutzerseite durch entsprechende, auch frei verfügbare Software geheilt werden kann) als auch die gewisse Monopolzuschreibung an kommerzielle Marktteilnehmer. Dass Bibliotheken in diesem Fall nur analoge Kopien versenden dürfen, wird als nicht zeitgemäß empfunden. Besonders deutlich bringen das die MitarbeiterInnen der Bibliotheken selber zum Ausdruck; sie sind sich somit ihrer Verantwortung für eine zeitgemäße Dokumentlieferung bewusst. Die Tendenz geht klar dahin, dass nur das genutzt wird, was auch elektronisch verfügbar ist. Auch hier ist natürlich einzuräumen, dass für die restriktiven Regelungen die EU-Vorgaben der Richtlinie von 2001 mitverantwortlich sind. Das entbindet aber den Bundestag nicht von der Verpflichtung, zeitgemäße und akzeptanzfähige Normen im Urheberrecht zu beschließen. Auch in anderen Politikbereichen nimmt sich der Bundestag bzw. die Regierung diese Freiheit, wenn sie es für unabdingbar halten. Die Befragung macht auch an diesem Punkt den Unwillen der NutzerInnen deutlich, obsoletere Regulierungen zu akzeptieren.

4.2.1 Finden Sie es richtig, dass der elektronische Versand von Werken für Bildung und Wissenschaft durch Bibliotheken laut UrhG kostenpflichtig ist?

Erläuterung: § 53a UrhG ist auch eine Schrankenregelung. Diese sind, wie schon bei den beiden anderen Schrankenregelungen erwähnt, i. d. R. vergütungspflichtig; sie müssen es aber nicht sein. Die Entscheidung darüber ist eine urheberrechtssystematische, aber ebenso eine politische.

Antworten (vgl. Grafik): Die Antwort war binär angelegt: „Kostenpflichtigkeit richtig“ oder : „Kostenpflichtigkeit nicht richtig“. Die Ablehnung der Kostenpflichtigkeit ist nicht so stark wie bei den vergleichbaren Fragen in den Fragekomplexen 2 und 3, aber mit dem Durchschnittswert 78,3 % über alle Akteursgruppen hinweg noch recht hoch. Immerhin: Mehr als 20% der Befragten halten eine Vergütung für den auf den individuellen Bedarf zugeschnittenen Dokumentversand für angemessen. Am schwächsten ist die Ablehnung der Kostenpflichtigkeit bei der Industrieforschung (69,6%), den Bibliotheken (73,6%) und den Medien (74,7%), am ausgeprägtesten beim Wissensmanagement (81,5%) und den Studierenden/Schülern (82,2%).

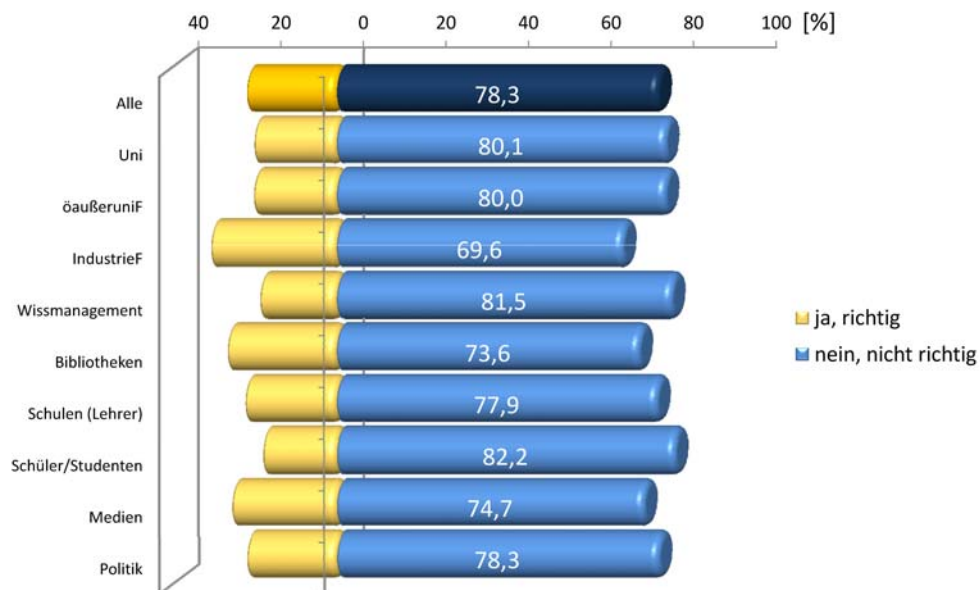


Abb. 9: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 4.2.1

Interpretation: Nach wie vor erwartet die Mehrheit der NutzerInnen, dass alle Dienstleistungen von Bibliotheken, unter Einschluss von Dokumentlieferdiensten wie subito, kostenlos sind. Wie die Praxis z. B. der Fernleihe zeigt, werden aber geringe Gebühren, die den besonderen Geschäftsaufwand zum Teil decken sollen, akzeptiert. Dass etwas mehr als 20% der Befragten eine Kostenpflichtigkeit des Dokumentenversands bejahen, deutet eventuell auf einen Trend hin, Gebühren für nicht-standardisierte bzw. individuell zugeschnittene Leistungen zu akzeptieren. Besonders deutlich wird dies in der Industrieforschung (30,4%). Während Basisinformationen weiterhin frei (auch gebührenfrei) verfügbar sein sollten, wird die Berechtigung einer Vergütung bei informationellen Mehrwertleistungen allmählich anerkannt. Auch dass die kostenpflichtigen subito-Dienste weiterhin in Anspruch genommen werden, die wegen der 2008 verbindlich gewordenen Regelungen von § 53a UrhG zeitweilig zurückgenommen werden mussten und danach mit neuen Gebühren erst zögerlich wieder angenommen wurden, deutet auf die Bereitschaft hin, für gute Dienste auch zu zahlen. Aber das muss in Relation zu der großen Mehrheit gesehen werden, die die Kostenpflichtigkeit der Nutzung in Bildung und Wissenschaft ablehnt.

4.2.2 Wenn Sie in der vorherigen Frage die Kostenpflichtigkeit befürwortet haben, wer soll bezahlen?

Erläuterung: Angeboten wurden hier, wie bei den vergleichbaren Fragen in den Komplexen 2 und 3, eine Deckung der Kosten „durch eigene Mittel“, „über Drittmittel“ oder „über die Bibliotheken“. Zu beachten ist, dass sich diese Folgefrage nur an gut 20% der Befragten richtete.

Antworten (vgl. Grafik): Die Daten weichen hier deutlich von den entsprechenden Angaben in den Fragekomplexen 2 und 3 ab. Im Durchschnitt sehen hier nur 35,6% der Antwortenden die Bibliotheken in der Pflicht. Abweichungen nach oben sind vor allem bei der Universitätsforschung (41,5%), beim Wissensmanagement (53,6%) und bei den Lehrenden an Hochschulen und Schulen (50,8%) zu verzeichnen, Abweichungen nach unten bei der Industrieforschung (25,8%), den Bibliotheken (19,4%), den Studierenden (23,8%), den Medien (29,2%) und der Politik (28,6%).

Auch die Zustimmung für den Einsatz eingeworbener Drittmittel fällt mit 11,2% deutlich höher aus als bei den analogen Fragen zu §52a und § 52 b. Abweichungen nach oben sind vor allem bei der universitären und außeruniversitären Forschung (14,1% bzw. 14,5%), den Studierenden (14,2%) und der Wissenschaftspolitik (14,3%) zu erkennen. Wo Drittmittel kaum einer Rolle spielen, nämlich in der Industrieforschung und der Lehre, plädieren nur 3,2% für den Drittmittelleinsatz.

Die Bereitschaft, mit eigenen Mitteln für die Leistung zu bezahlen, ist mit 53,2% sehr hoch. Abweichungen nach oben sind deutlich zu erkennen bei der Industrieforschung (71,0%) und den Bibliotheken (70,9%). Abweichungen nach unten treten beim Wissensmanagement (35,7%), der universitären Forschung (44,4%) und den Lehrenden (46,0%) auf.



Abb. 10: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 4.2.2

Interpretation: Deutlicher als bei anderen Fragen ist hier ein großer Unterschied zwischen öffentlich finanzierter Forschung und Industrieforschung festzustellen: Was

hat sich schon bei der vergleichsweise schwachen Ablehnung der Gebührenpflichtigkeit dieser Dienstleistung durch Industrieforscher angedeutet, wird durch ihre große Bereitschaft, für die individuell zugeschnittene Leistung der Dokumentlieferung selbst zu zahlen, noch klarer. Die Werte bestätigen die oben vertretene These, dass Gebühren umso eher akzeptiert werden, je größer der informationelle Mehrwert der Leistung ist.

Es wird offensichtlich mehr und mehr akzeptiert, dass die eigenen Bibliotheken den Informationsbedarf nicht mehr gänzlich decken können. Nimmt man den Markt mit externen Informationsdienstleistungen in Anspruch, muss dafür oft genug gezahlt werden. Dem tragen inzwischen auch die Budgets vieler Institute und Fachbereiche durch Umschichtung Rechnung – oft allerdings zu Lasten anderer wichtiger Aufgaben. Die Bibliotheken selber sehen die Dokumentlieferung aus externen Beständen überwiegend nicht als eine Dienstleistung an, die durch ihre eigenen Budgets gedeckt sein soll, sondern als eine Zusatzleistung, für deren Kostendeckung andere zuständig sind. Das deutet auf eine stärkere Marktorientierung der Bibliotheken hin, aber auch darauf, dass sie stärkere Unterstützung von außen erwarten. Die DFG versucht ja auch, auf diese Entwicklung mit Nationallizenzen zu reagieren.

Zum Fragekomplex 4 gehörte noch eine offene Frage:

Auf welche Weise sollten Bibliotheken, Museen, Archive und ggf. weitere Bildungseinrichtungen elektronische, der Bildung und Wissenschaft dienenden Materialien aus eigenen Beständen oder Verbänden zugänglich machen?

Die Auswertung der vier offenen Fragen erfolgt in einem zweiten Durchgang. Hier sind Antworten im Umfang von insgesamt jeweils ca. 20 Seiten eingegangen. Hier nur einige erste Hinweise und Zitate:

Auch hier sprechen sich die meisten Personen für einen freien Zugang und eine freie Nutzung für nicht-kommerzielle Zwecke aus. Einige Zitate:

„Innerhalb der Fernleihe zwischen Bibliotheken sollte die Lieferung als graphisches PDF erlaubt werden, unabhängig davon, ob der Verlag ein Angebot zu angemessenen Preisen unterhält. Die Abgabe an den Kunden soll in Papiaerausdruck erfolgen.“

„Da unter der geltenden Regelung die Verlage selber festsetzen, was "angemessen" sei, verhindert die geltende Regelung einen einigermaßen barrierefreien Zugang. Eine elektronische Zusendung ist unabdingbar, auch wenn die Texte nur grafisch versandt werden.“

„direkte, unverschlüsselte, DRM-freie Anzeige zu jeder Zeit an jeden Ort auf selbst gewählten Endgeräten durch in der Bibliothek registrierte Endnutzer“

„Die jetzige Regelung ist vollkommener Quatsch und zeigt wieder einmal, dass Juristen hier keine Ahnung von der Realität haben. - "nicht textverarbeitungsfähige" - jeder PDF-Generator kann das mittlerweile“

„Es sollten Lösungen erwogen werden, dass versandte Texte - nicht weiterverarbeitet werden können- nur gewissen Zeit nutzbar sind“

„Der Zugang muss vom Arbeitsplatz des Wissenschaftlers über das Intranet der Einrichtung möglich sein!“

„UrhG § 53a ist ein Schritt zurück in die Steinzeit, da er mit höherem Zeitaufwand (postalischer Versand des Ausdruckes) und höheren Kosten für die Bibliotheken verbunden ist (Papier, Porto statt E-Post).“

„Einrichtungen, die aus Steuermitteln finanziert werden, haben die Aufgabe der Gesellschaft die Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

„Es muß eindeutig differenziert werden zwischen elektronischen Versand zwischen Studierenden, Universitäten, öffentlich geförderten wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, wie Helmholtz-Gesellschaft, und industriellen Forschungseinrichtungen.“

„Die Unterscheidung zwischen Papierkopien und digitalen Kopien ist abstrus. Die rein grafische Darstellung ist gerade für behinderte Nutzer ein Hindernis und eine gegenteilige Regelung würde allen nutzen.“

„Es gibt keine Gründe hier privatwirtschaftliche Pfründe zu schützen. Wissenschaft muß frei sein - dazu gehört auch ein freier uneingeschränkter Informationsfluß. Dies ist letztendlich auch im Interesse der Wirtschaft.“

4.2 Fragen nach zukünftigen Regelungen

Fragekomplex 5: Schrankenregelung vs. Wissenschaftsklausel

Erläuterung: In den Fragekomplexen 2 bis 4 haben wir nach der Nützlichkeit einiger Schrankenregelungen des Urheberrechts zugunsten von Bildung und Wissenschaft gefragt. Auch wenn Teile der kommerziellen Verlagswirtschaft Schrankenregelungen tendenziell für überflüssig halten und durch vertragliche Vereinbarungen ersetzen möchten, erachtet der Gesetzgeber einzelne und in der Reichweite eng begrenzte Schrankenregelungen als das angemessene Mittel, den Interessen der Öffentlichkeit bzw. hier der Nutzer in Bildung und Wissenschaft Rechnung zu tragen. Eine Erweiterung in Richtung eines allgemeineren Nutzungsprinzips, vergleichbar dem US-amerikanischen „fair use“, wird bislang nicht für sinnvoll bzw. nicht für machbar gehalten, ebenso wenig eine allgemeine Wissenschaftsklausel, obgleich hierfür inzwischen einige Vorschläge vorliegen. Deshalb wurde die folgende Frage gestellt:

Frage 5.1 Was halten Sie angesichts dieser Situation für sinnvoller: sich weiter für Verbesserungen der bestehenden Schrankenregelungen einzusetzen – oder auf ein umfassendes Nutzungsprivileg für Bildungs- und Wissenschaftszwecke zu drängen, das eine weitergehende, genehmigungsfreie, aber entgeltliche Nutzung publizierten Wissens gestattet?

Antworten (vgl. Grafik): Quer durch alle Akteursgruppen waren 86,3% der Befragten der Ansicht, dass mit differenzierten Schrankenregelungen keine weiteren Verbesserungen für Bildung und Wissenschaft zu erwarten sind; sie halten ein umfassendes Nutzungsprivileg für erfolgsversprechender. 71,2% betonten dies mit dem größtmöglichen der drei Zustimmungsggrade. Verbesserungen der Schrankenregelungen halten lediglich 13,7% für den besseren Weg. Diese Werte sind relativ stabil unter den Akteursgruppen; lediglich der Medien- (78,2%) und der Politikbereich (76,0%) plädieren etwas weniger stark für ein Nutzungsprivileg.

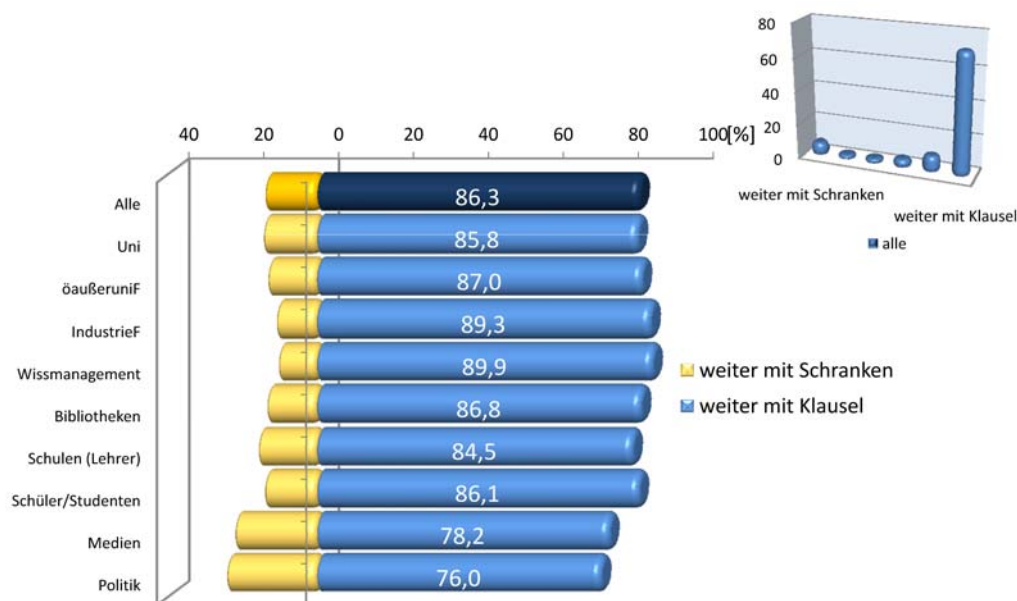


Abb. 11: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 5.1

Interpretation: Dass kaum weitere Verbesserungen von Schrankenregelungen erwartet werden, verwundert angesichts der geringen Akzeptanzraten für die Bildung und Wissenschaft direkt angehenden Schranken §§ 52a, 52b und 53a UrhG kaum. Diese Regelungen wurden mit hohem Werten als unangemessen bzw. zu restriktiv bewertet. (Zu beachten ist, dass in der Frage 5.1 die genehmigungsfreie, nicht aber die vergütungsfreie Nutzung für das allgemeine Nutzungsprivileg angesprochen wurde. Das ist der Kompromiss in den entsprechenden Vorschlägen des Aktionsbündnisses, der Allianz der Wissenschaftsorganisationen und der KMK. Angesichts der klaren Tendenz zugunsten einer auch vergütungsfreien Nutzung in den Antworten auf die Fragen nach § 52a und § 52b könnte man darüber nachdenken, ob der bisherige Kompromissvorschlag nicht entsprechend „verschärft“ werden sollte.) Dieses Votum ist als klarer Appell an den Gesetzgeber zu werten, von dem bisherigen Ansatz der kleinteiligen Schrankenregelungen abzugehen.

5.2 Führende europäische Urheberrechtsexperten (Wittem-Gruppe) haben vorgeschlagen, dass die Nutzung publizierter Werke für Zwecke der Forschung bzw. für Zwecke der Ausbildung ohne jede weitere Einschränkung genehmigungsfrei, aber gegen Entgelt erlaubt sein soll. Stimmen sie dem zu?

Erläuterung: Diese Frage, im Anschluss an den Vorschlag der Wittem-Gruppe, ist zum einen gewissermaßen als Kontrollfrage zu Frage 5.1 zu verstehen. Zum anderen wird hier aber nach Forschung und Ausbildung differenziert, und die Befragten konnten zudem zur Frage der Vergütungsfreiheit bei gegebener Genehmigungsfreiheit Stellung zu beziehen.

Antworten mit Blick auf die Forschung (vgl. Grafik): Quer über alle Akteursgruppen stimmen 61,3% der Antwortenden der Aussage zu, dass die Nutzung publizierter Werke für Zwecke der Forschung genehmigungsfrei, aber vergütungspflichtig sein sollen.

Allerdings wurden hier auf der Sechskerskala alle drei verfügbaren Grade der Zustimmung genutzt: 35,5% stimmen der Aussage sehr stark, 14,0% mittelstark und 11,8% nur schwach zu. Dieses differenzierte Antwortverhalten findet sich bei allen Akteursgruppen wieder. Möglicherweise waren etliche TeilnehmerInnen, die sich sowohl eine Genehmigungs- als auch eine Vergütungsfreiheit wünschen, durch die Formulierung „genehmigungsfrei, aber vergütungspflichtig“ verunsichert, weil sie dem Vorschlag gewissermaßen zur Hälfte zustimmen. In der Frage selber wurde allerdings nur nach der Vergütungspflichtigkeit gefragt - Genehmigungsfreiheit wurde, wie bei der Wittem-Gruppe, als gegeben angenommen. Bei der Ablehnung der Aussagen (insgesamt 38,7%) dominiert dagegen eindeutig der stärkste Skalenwert.

Zustimmung zum Wittem-Vorschlag kommt vor allem aus der außeruniversitären Forschung (65,1%) und den Bibliotheken (65,4%). Am wenigsten können die Vertreter der Medien (52,9%) und der Politik (56,5%) mit dem Vorschlag anfangen.

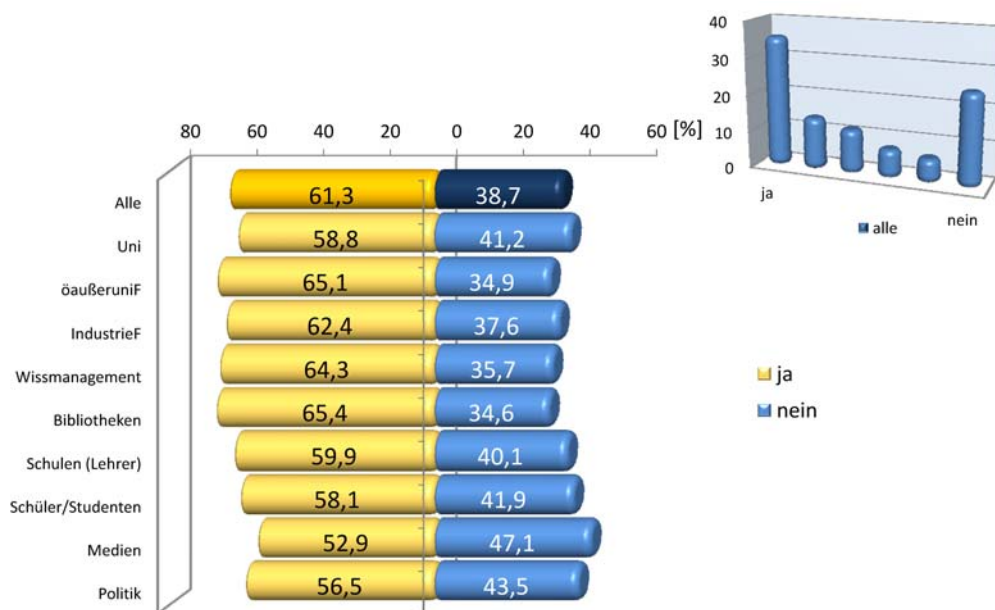


Abb. 12: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 5.2 mit Blick auf Forschung

Antworten mit Blick auf Ausbildung (vgl. Grafik): Hier findet die Aussage „genehmigungsfrei und vergütungspflichtig“ etwas geringere Zustimmung, insgesamt sind es 57,5%. Die Meinungsbildung ist wiederum differenzierter als bei den übrigen Fragen: 33,3% stimmen voll und ganz, 12,4% mittelstark und 11,9% nur schwach zu. Ähnliche Differenzierungen finden sich in allen Akteursgruppen. Abgelehnt wird die Vergütungspflichtigkeit bei Genehmigungsfreiheit von 42,5% der TeilnehmerInnen; der Wert für die stärkste Ablehnung dominiert mit 29,5%.

Besonders viel Zustimmung erfährt der Wittem-Vorschlag in der außeruniversitären Forschung (61,5%), besonders wenig in der Politik (45,4%).

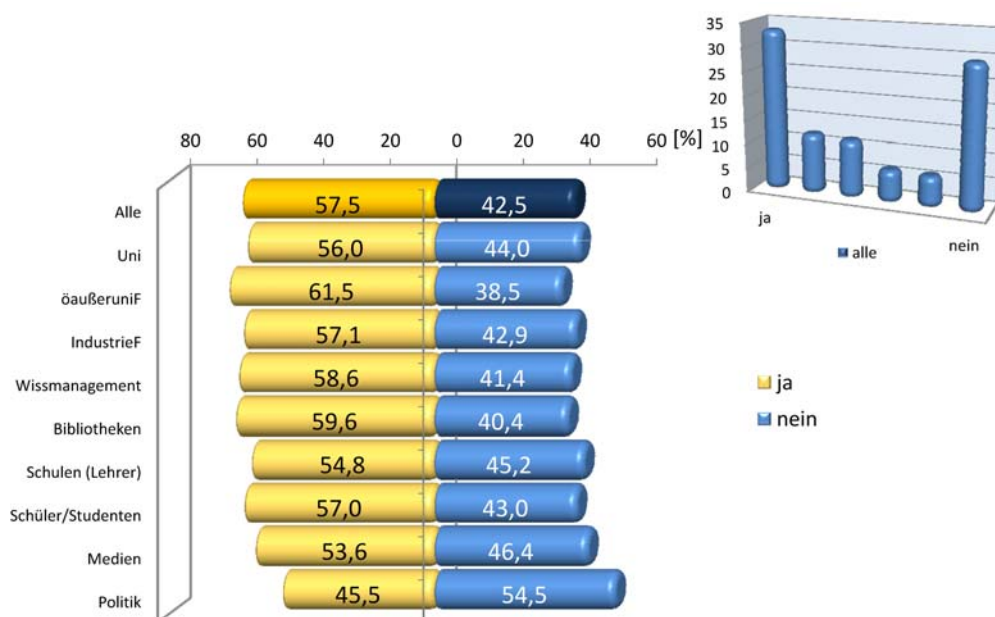


Abb. 13: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 5.2 mit Blick auf Ausbildung

Interpretation: Die Daten, sowohl für Forschung als auch für Ausbildung, zeigen deutlich, dass der Genehmigungsfreiheit ein höheres Gewicht zukommt als der Vergütungsfreiheit. Das ist es, was ForscherInnen und Lehrende in erster Linie wollen und brauchen: nicht für jedes Stück publiziertes Wissen um Erlaubnis fragen zu müssen. Dass dafür bezahlt werden muss, wird akzeptiert bzw. stört nicht weiter, solange die Träger der Einrichtungen (i. d. R. über die von ihnen finanzierten Bibliotheken) die Vergütung übernehmen (vgl. 2.3.1, 3.3 und 4.3). Allerdings verlagern nicht zuletzt Schrankenregelungen wie § 53a die Zuständigkeit für die Informationsversorgung von den Bibliotheken auf den Markt. Die Träger der Bildungs- und Forschungseinrichtungen stehen vor der Herausforderung, ihren NutzerInnen den Zugriff auf gebührenpflichtige, urheberrechtsgeschützte Informationen (Dokumente) zu gewährleisten. Dieser Bedarf wird in Zukunft mit Blick auf Fakten/Daten und multimediale Objekte noch steigen und vermutlich auch höhere Kosten verursachen. Zu diesem Zweck müssen entweder die Bibliotheken oder aber die Forschungseinrichtungen selbst (Institute, Fakultäten etc.) finanziell so gut ausgestattet werden, dass sie die Kosten für die Beschaffung von Information auf den kommerziellen Märkten tragen können.

Die Alternative dazu ist allerdings auch klar erkennbar, nämlich dass zunehmend mehr wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich der zugrundeliegenden Daten, unter dem Open-Access- bzw. Open-Data-Paradigma frei gestellt werden. Dessen Durchsetzung und Unterstützung bei den öffentlichen Geldgebern wird auch davon abhängen, inwieweit Open-Access-Modelle in der Gesamtheit zu einer Kostenreduktion beitragen können.

Überhaupt deuten die Antworten auf die Fragenkomplexe 2-5 darauf hin, dass die Fragen der Kosten bzw. der Vergütungspflichtigkeit in Bildung und Wissenschaft grundlegend neu diskutiert und beantwortet werden müssen. Dafür sind nicht alleine urheberrechtsdogmatische Argumente zuständig. Hier ist die Politik (und auch die Wirtschaft) gefragt, darüber zu befinden, was der Umgang mit Wissen und Information in Bildung und Wissenschaft kosten darf und wie die Kostendeckung organisiert sein soll.

Fragekomplex 6: Zweitverwertungsrecht

Diesem Komplex war die Frage vorgeschaltet, in welchem Umfang die Beantwortenden selber als AutorInnen aktiv sind (siehe auch Fragekomplex 1). Wie zu erwarten, sind die meisten ForscherInnen zugleich AutorInnen (90% der Teilnehmenden aus der universitären Forschung, 81,6 % aus der außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschung und 73,9% aus der Industrieforschung). Auch die meisten Teilnehmenden aus dem Bildungssektor (Schulen, Hochschulen, Weiterbildung) sind als AutorInnen aktiv.

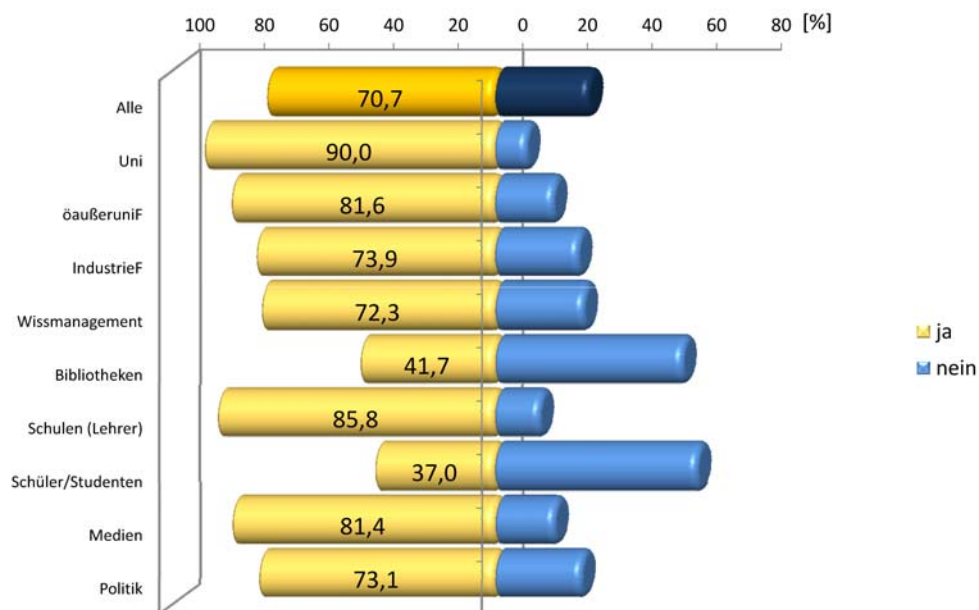


Abb. 14: Antworten auf die Frage „Sind Sie selbst publizierender Autor?“

Erläuterung zur Frage 6: Seit einiger Zeit wird kontrovers über die Forderung nach einem vertraglich nicht abdingbaren Zweitverwertungsrecht für Wissenschaftler diskutiert, in Ergänzung zu dem weiter bestehenden Recht auf Erstpublikation der Autoren in einer Publikationsart ihrer Wahl. Dieses Zweitverwertungsrecht ist zunächst einmal „nur“ ein Recht der AutorInnen selber. Danach fragt die Frage 6.1. Obgleich von verschiedenen Seiten (z. B. vom Deutschen Hochschulverband) als Eingriff in Wissenschaftsfreiheit interpretiert, wäre dies für sich genommen zweifellos eine Erweiterung der Rechte und damit auch der Wissenschaftsfreiheit der AutorInnen.

Bedenken gegen ein solches Zweitveröffentlichungsrecht kamen im Kontext der Open-Access-Debatte auf. Bislang steht es jedoch in der deutschen Diskussion außer Zweifel, dass Autorinnen auch bei der Zweitpublikation (bei der Erstpublikation sowieso nicht) nicht gezwungen werden können, ihre Werke Open Access zu veröffentlichen. Das Äußerste ist derzeit ein „requested“ anstatt eines „required“: Die Zweitveröffentlichung als Open-Access-Publikation wird den AutorInnen lediglich nahegelegt bzw. mehr oder wenig eindringlich empfohlen. Die sehr weitgehende Deutung und sehr hohe Gewichtung der individuellen Wissenschaftsfreiheit ist eine deutsche Besonderheit. In anderen Ländern (besonders in den USA) sieht man wissenschaftliche AutorInnen durchaus in der Pflicht, ihre Werke zumindest auf dem zweiten Weg frei zugänglich zu machen. Dies ist der Hintergrund der Frage 6.2, die

nach einem „Institutional Mandate“ fragt, also danach, ob nicht auch Institutionen das Recht bekommen sollten, nach einer gewissen Frist die Publikationen ihrer Autoren frei zugänglich zu machen. Nach dem Weg, dies zu erreichen, wurde nicht gefragt – anbieten würden sich Zwangslizenzen entweder gegenüber den kommerziellen Rechteinhabern oder gegenüber den AutorInnen. Besonders interessierte uns, wie sich die verschiedenen Akteursgruppen zu einem „Institutional Mandate“ stellen.

6.1 Sollten Wissenschaftler und Lehrkräfte für nicht-kommerzielle Nutzungen das Recht haben, auch bei einer vertraglichen Abtretung der Verwertungsrechte an einen kommerziellen Verwerter nach spätestens einem halben Jahr wieder frei über ihre Werke zu verfügen?

Antworten (vgl. Grafik): Das Ergebnis ist ganz eindeutig: Der Durchschnittswert der Zustimmung über alle Akteursgruppen beträgt 93,9%. Bis auf den Medienbereich (89,3%) plädieren alle Gruppierungen zu über 90% für ein Zweitveröffentlichungsrecht der AutorInnen. Die bei dieser Umfrage Teilnehmenden aus dem Politikbereich stimmen sogar zu 100% zu.

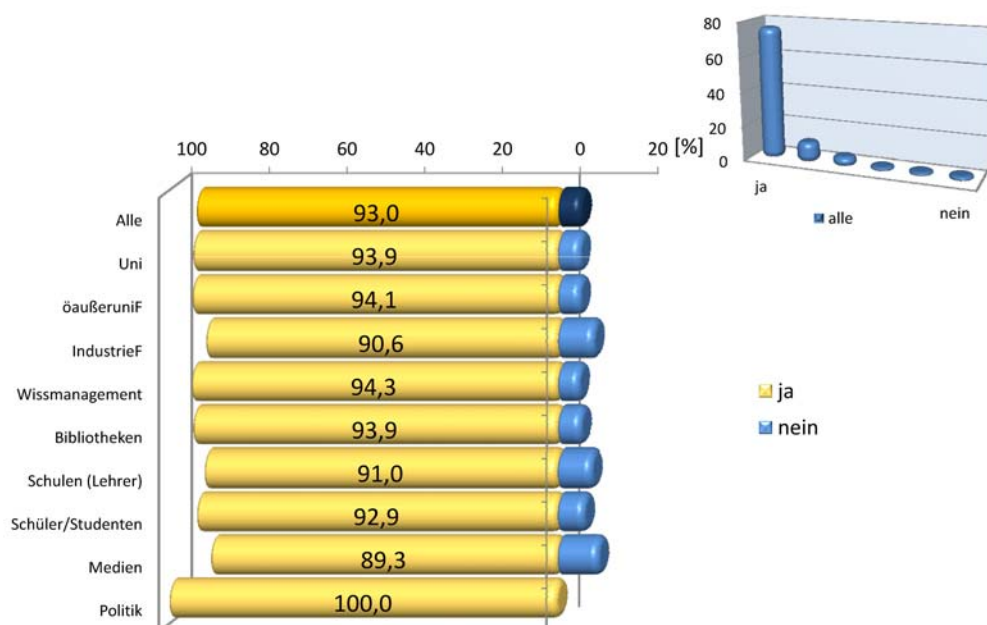


Abb. 15: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 6.1

Interpretation: Die klaren Voten sowohl aus den in Bildung und Wissenschaft Aktiven als auch aus dem Infrastrukturbereich, einschließlich der Medien und der Politik, sollten nicht mehr überhört werden (auch wenn nicht angenommen werden kann, dass z.B. die Antworten aus dem Politikbereich auf die gegenwärtige politische Mehrheit übertragen werden können). Die zuweilen vorgebrachten Gegenargumente – das unabdingbare Zweitverwertungsrecht könnte die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher AutorInnen gefährden oder die Existenzgrundlage der Verlage würde durch das Zweitverwertungsrecht bedroht – wirken marginal gegenüber der dringenden Forderung aus Bildung und Wissenschaft nach einem Zweitverwertungsrecht und damit nach mehr Autonomie für die AutorInnen. Die meisten Befragten sind wohlgermerkt selbst AutorInnen, die den Wert internationaler Publikationen und die Bedeutung der Verlagspublikationen durchaus einzuschätzen wissen. Die

Bundespolitik sollte dem im Rahmen des Dritten Korbs Rechnung tragen, zumal die Länder (Bundesrat) aktive Fürsprecher des Zweitpublikationsrechts sind.

6.2 Sollten zusätzlich auch die Institutionen dieser Wissenschaftler oder Lehrkräfte das Recht haben, deren Werke ein halbes Jahr nach der (kommerziellen) Erstpublikation für nicht-kommerzielle Zwecke frei öffentlich zugänglich zu machen?

Antworten (vgl. Grafik): Die Daten signalisieren zwar nicht in der Eindeutigkeit wie bei Frage 6.1, aber doch mit sehr hohen Werten die Bereitschaft, ein „Institutional Mandate“, also ein nicht-kommerzielles Zweitverwertungsrecht zugunsten der Institutionen der AutorInnen, zu akzeptieren. Über alle Akteursgruppen gemittelt liegt die Zustimmung bei 80,3%. Allerdings gibt es gewisse Unterschiede zwischen den Gruppen. So setzt sich der Zustimmungswert von etwa 74% bei TeilnehmerInnen aus der Universitätsforschung aus ungefähr 54% stärkster, 10% mittelstarker und 10% schwacher Zustimmung zusammen; bei der Politik (81%) sind es entsprechend etwa 54%, 8% und 19%. Ähnliches gilt auch für die Ablehnung des „Institutional Mandate“ durch ungefähr 25% der Industrieforscher (etwa 4% schwache, 6% mittlere und 16% starke Ablehnung).

Die stärkste Zustimmung erfährt die Forderung nach einem Zweitverwertungsrecht der Institutionen in der außeruniversitären öffentlich finanzierten Forschung (83,7%) und den Bibliotheken (83,0%). Selbst die schwächsten Zustimmungsteile (Lehrende 69,9%, Medien 71,1%) liegen noch deutlich über zwei Dritteln.

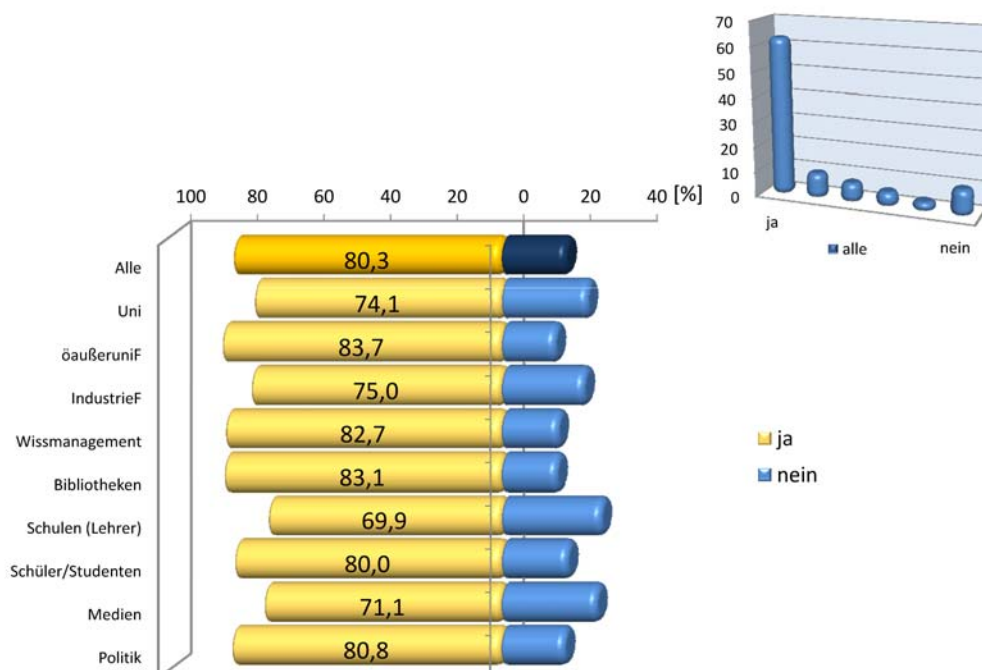


Abb. 16: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 6.2

Interpretation: Dieses Ergebnis konnte nicht unbedingt erwartet werden; wird doch ein solches „Institutional Mandate“ von der herrschenden juristischen Meinung bzw. in der öffentlichen Diskussion als unverträglich mit dem Prinzip der Wissenschaftsfreiheit angesehen. Bestärkt wird dieses Ergebnis durch die Daten aus Fragekomplex 7 (s. u.). Es scheint an der Zeit zu sein, den institutionellen Rechten eine größere Beachtung zu

schenken – wie international vielerorts längst üblich. Wissenschaftsfreiheit steht und fällt nicht mit der sekundären Publikationsfreiheit, weder in positiver noch in negativer Hinsicht – darauf deuten die Daten, die ja überwiegend von publizierenden WissenschaftlerInnen selbst stammen, sehr deutlich hin. Es muss sicherlich klarer als bisher üblich abgewogen zwischen einem Verständnis von Wissenschaftsfreiheit als das Recht, die wissenschaftliche Arbeit informationell frei und umfassend absichern zu können, und einem Verständnis von Wissenschaftsfreiheit als das Recht, ohne Einschränkung die negative und positive Publikationsfreiheit wahrnehmen zu können. Auch das sollte eine politische Abwägung, nicht nur eine rechtsdogmatische sein.

Auffallend ist der Unterschied zwischen der universitären (74,1%) und der außeruniversitären Forschung (83,7%). Offenbar fällt es den Nicht-Beamten außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, in denen offenere Arbeitsverträge mehr Spielraum geben, leichter, eine solche Übertragung des Zweitpublikationsrechts auf die Institution durchzusetzen bzw. zu akzeptieren.

Die Empfehlung des Aktionsbündnisses an die Bundesregierung von 2011, eine unabhängige gutachterliche rechtliche Überprüfung der Möglichkeiten von institutionellen Mandaten durchführen zu lassen, wird durch diese jetzt ermittelten Daten bestärkt.

Fragekomplex 7: Werke aus öffentlichen Mitteln

Frage 7: Sollte Wissen, das unter Einsatz öffentlicher Mittel gewonnen wurde, Ihrer Meinung nach für jedermann für seinen persönlichen Bedarf frei verfügbar sein?

Erläuterung: Die Diskussion darüber hat vor einiger Zeit durch eine von Lars Fischer an den Bundestag eingebrachte und vom Aktionsbündnis flankierte Petition erheblich öffentliche Beachtung und Zustimmung gefunden. Vor allem durch die Beschränkung auf Wissen, das unter Einsatz öffentlicher Mittel gewonnen wurde, findet diese Forderung inzwischen breite Zustimmung – zumindest in den jetzigen Oppositionsparteien des Deutschen Bundestags.

Antworten (vgl. Grafik): Die Frage 7 wird mit großer Mehrheit quer durch alle Akteursgruppen bejaht. Der Gesamtwert (über alle Gruppen und Zustimmungsggrade gemittelt) beträgt 91,7%. Abweichungen nach oben und unten sind kaum festzustellen: Der höchste Wert liegt bei 96,3% (Studierende), der niedrigste bei 88,8% (Lehrende).

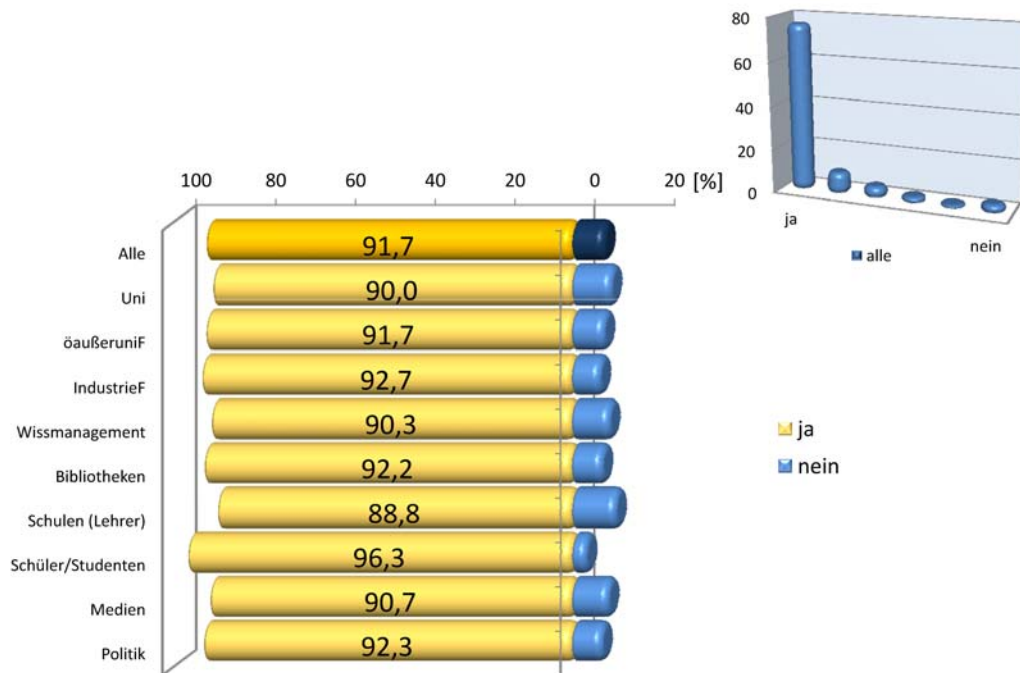


Abb. 17: Antworten der Akteursgruppen auf Frage 7

Interpretation: Die Frage ist sehr allgemein gestellt worden. Entsprechend allgemein ist die Zustimmung zu der in der Frage enthaltenden Forderung, dass mit öffentlichen Mitteln gefördertes Wissen zum persönlichen Gebrauch frei zugänglich sein muss. Dieses Ziel lässt sich durch verschiedene Mittel erreichen. Die Daten könnten als Unterstützung des in Frage 6.2 angesprochenen „Institutional Mandate“ gewertet werden, da ein solches die freie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit im Open-Access-Paradigma sichern würde. Möglich wäre aber auch die stärkere öffentliche Unterstützung der Erstpublikation in genuinen Open-Access-Zeitschriften (der goldene Open-Access-Weg). Der grüne Open-Access-Weg, in der Literatur früher meistens mit „Selbstarchivierung“ gleichgesetzt, heute eher als Zugänglichmachung über Open-Access-Repositories verstanden, kann durch das in Frage 6.1 angesprochene und in den Antworten stark unterstützte unabdingbare Zweitverwertungsrecht der AutorInnen befördert werden, zumal dann, wenn dieses durch ein „Institutional Mandate“ erweitert würde.

Am Ende wurde noch eine offene Frage gestellt:

Welche Erwartungen haben Sie sonst noch an ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht? Welche Probleme sollten gelöst werden?

Die Auswertung der vier offenen Fragen erfolgt in einem zweiten Durchgang. Hier sind Antworten im Umfang von insgesamt jeweils ca. 20 Seiten eingegangen, auf diese letzte offene Frage besonders viele. Hier nur einige erste Hinweise und Zitate:

Auch hier kommt immer wieder in vielfältiger Form der Hinweis, dass „Wissen, das unter Einsatz öffentlicher Mittel gewonnen wurde, für jedermann verfügbar sein“ muss. „Es geht doch nicht an, dass Autoren an öffentlichen Institutionen teilweise mit hohen Druckkostenzuschüssen veröffentlichen und die Bibliotheken diese dann, zu wiederum hohen Kosten, zurückkaufen müssen.“ „Es sollte klare Regeln für die Nutzung von publizierten Material geben, in der Regel sollte Forschung und Lehre an Hochschulen das Recht haben, Materialien kostenfrei zu nutzen.“

„Zu Werken, die mit öffentlichen Geldern geschaffen wurden, sollen keine ausschließlichen Verwertungsrechte an Verwerter übertragen werden können. Für diese Werke sollen Verlage nur eine "licence to publish" erhalten können, aber kein exclusive copyright“

„für die Bibliotheken, Archive usw. keine komplizierten Verfahren zur Ermittlung von Urhebern bei verwaisten Werken bei Einstellen von Werken ins Internet die freie Verwendung/Kopie/Verbreitung unterstellen, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil formuliert“

„Das bisherige Urheberrecht sollte eigentlich ehrlicherweise umbenannt werden in "Verleger-Begünstigungs, Urheber-Enteignungs und Benutzerkriminalisierungsrecht". Jeder Korb brachte mehr Rechte für die Verleger, mehr Enteignung der Urheber“

„Verständliche Formulierungen der juristischen Sachverhalte (klare, schnörkellose Aussagen zu Erlaubtem und den Grenzen) - die Verunsicherung, die den Kreis der Lehrenden erfasst hat, behindert die Ausbildung.“

„Für mich persönlich ist die schlimmste Verschlechterung der Bedingungen durch frühere Urheberrechts-Änderungen, dass Fernleih-Artikel nicht mehr als pdf-Dateien verschickt werden dürfen, sondern wieder nicht-elektronisch als Papierkopien kommen.“

„Urheber sollten ein Zweitpublikationsrecht behalten, insbesondere wenn sie keine Vergütung für die Übertragung Ihrer Rechte an den Verlag erhalten. Das bisherige Urheberrecht geht immer davon aus, dass Urheber mit ihren Publikationen Geld verdienen wollen“

„Privatpersonen werden beim Zugriff auf Online-Publikationen wenig bis gar nicht berücksichtigt. Ich erwarte, dass auch Privatpersonen zu diesen Medien einen Zugriff erhalten.“

„Kompatibilität von Nutzungsrechten mit Wissensspeichern, die offene Lizenzen verwenden, also etwa Kompatibilität von produziertem Material mit den Creative commons attribution share alike Lizenzen von Wikipedia“

„In den Bereichen in denen ich bis jetzt mit dem Urheberrecht in Kontakt gekommen bin, finde ich, dass es gut geregelt ist. Durch z.B. Universitätsbibliotheken ist der Zugang zu vielen Werken möglich. Die Beitragsgebühren sind relativ benutzerfreundlich.“

„Als Universitätsprofessor zahlt mir der Staat ein passables Gehalt dafür, dass ich während der Dienstzeit Wissen produziere: die Produktion ist also bereits entgolten.“

„Museen sollten verpflichtet werden, Fotos ihres Bestands für wissenschaftliche Arbeiten ohne Entgelt zur Verfügung zu stellen.“

„Ich erwarte vom Urheberrecht, dass es den realen Gegebenheiten gerecht wird, insbesondere, dass der digitale Zugang gegenüber dem gedruckten Werk nicht schlechter gestellt wird.“

„Am meisten ärgert mich, dass bestimmte Verlage unglaubliche Summen für ein Zeitschriftenabo verlangen, obwohl gleichzeitig fast die ganze Arbeit von dafür nicht weiter bezahlten Wissenschaftlern gemacht wird (Redaktion, Satz, etc.). Das ist unerträglich“

„keine Einschränkungen. Wer Wissen schafft, macht das für den Geist und Seele aber keineswegs um reich zu werden. Die Kostendeckung erfolgt durch den Staat oder private Sponsoren.“

Sollte das Urheberrecht nicht schnellstens überarbeitet werden, wird es in Zukunft in sehr vielen gesellschaftlichen und kulturellen Ebenen unserer Gesellschaft einen Stillstand geben, der verheerende Folgen haben wird.“

„Langfristig wird nur ein allgemeinfinanziertes System die Chance eröffnen, von der Allgemeinheit finanziertes Wissen im offenen Zugriff für Jedermann zu halten.“